IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

Juli **2014**

Steuerrecht

Für alle Kaufverträge für eine Immobilie, die in Hessen liegt, die ab dem 01.08.2014 geschlossen werden, gilt eine Grunderwerbsteuer von 6 % des Kaufpreises (bisher 5 %). Ursprünglich hatte der Landesgesetzgeber beabsichtigt, die Grunderwerbsteuererhöhung erst im Jahre 2015 vorzunehmen. Die Landesregierung hat sich jedoch entschlossen, die Grunderwerbsteuererhöhung vorzuziehen.

Immobilienverkauf ohne Steuer keine Kosten

Für den Verkauf einer Immobilie gilt eine Spekulationsfrist von 10 Jahren. Wer nach Ablauf dieser Frist ein Haus oder eine Wohnung mit Gewinn verkauft, muss keinen Spekulationsgewinnsteuer zahlen. Allerdings kann er dann auch keine Kosten absetzen, die mit dem Verkauf verbunden sind. Löst er mit einem Teil des Verkaufserlöses seine Restschuld bei der Bank ab, damit der neue Eigentümer eine schuldenfreie Immobilie übernehmen kann, fällt regelmäßig eine Vorfälligkeitsentschädigung bei der Bank an. Diese Kosten kann dann der Verkäufer steuerlich nicht absetzen, wenn er nach Ablauf der Spekulationsfrist verkauft. Wenn Eigentümer innerhalb der Frist verkaufen, können sie die Vorfälligkeitsentschädigung mit dem Gewinn verrechnen.

Internationales Erbrecht

Wechselseitiges Testament im italienischen Recht

Im italienischen Recht ist die Abfassung eines gemeinschaftlichen Testaments nichtig. Dabei handelt es sich nicht um eine Formfrage sondern um eine Frage des materiellen Rechts. Daher ist, wenn italienisches Recht auf die Erbfolge anzuwenden ist, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments in Deutschland nicht möglich (OLG Koblenz 21.02.13, 2 U 917/12).

Europäische Erbrechtsverordnung

Ab dem 17.08.2015 gilt die europäische Erbrechtsverordnung, die in Artikel 21 materiell-rechtlich an das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts anknüpft. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts selbst ist in der europäischen Erbrechtsverordnung nicht definiert. In der Einleitung wird er wie folgt beschrieben: Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.

Ab dem 17.08.2015 werden auch italienische Staatsbürger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt – eindeutig – in Deutschland haben, ebenfalls wechselseitige Testamente abfassen können. Artikel 24 (Verfügung der europäischen Erbrechtsverordnung) Verfügung von Todes wegen außer Erbverträge) bzw. Artikel 25 (Erbverträge) hält fest, dass das materielle Recht zum Errichtungszeitpunkt des Testaments bzw. des Erbvertrags anzuwenden ist.

Wenn ein Erbvertrag den Nachlass mehrerer Personen betrifft, ist er nur zulässig, wenn er nach jedem Recht zulässig ist, das nach der Erbrechtsverordnung auf die Rechtsfolge der einzelnen beteiligten Personen anzuwenden ist. Erbverträge bzw. wechselseitige Testamente werden daher weiterhin nicht möglich sein etwa zwischen einem italienischen Staatsbürger, der in Deutschland und einem, der in Italien seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dasselbe gilt bei einem italienischen Staatsbürger, der zwar in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, jedoch von seinem Wahlrecht nach Artikel 22 Europäische Erbrechtsverordnung (es kann das Recht der jeweiligen Staatsbürgerschaft des Erblassers gewählt werden), Gebrauch macht.

Der Vollständigkeit halber sei jedoch auf die urdre public des Artikels 35 Europäische Erbrechtsverordnung verwiesen. Danach kann die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts eines Staates versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts unvereinbar ist. Es wird also abzuwarten sein, wie der italienische Staat die Anwendung der Bestimmung sieht, falls es zum Erbrechtsverfahren in Italien kommen sollte. Daher ist von einem wechselseitigen Testament auch bei Italienern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland abzuraten.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Änderungskündigung geht Beendigungskündigung grundsätzlich vor

Der beklagte Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer aus betriebsbedingten Gründen, ohne ihm den mit einem sozial weniger schützenswerten Arbeitnehmer besetzten und für den Arbeitnehmer grundsätzlich geeigneten Arbeitsplatz angeboten zu haben. Hierzu sah sich der Arbeitgeber deshalb nicht veranlasst, weil der Arbeitnehmer ihm andere angebotenen Arbeitsplätze bereits abgelehnt hatte. Dieses Argument ließ das LAG Mecklenburg-Vorpommern (12.03.2014 – 3 Sa 128/13) nicht gelten. Die Ablehnung entsprechender Änderungsangebote kann, so die Kammer, nicht zu Gunsten des Arbeitgebers gewertet werden. Denn in diesem Fall ist der Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet, vor Ausspruch einer Beendigungskündigung eine Änderungskündigung auszusprechen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur für den Fall, dass der Arbeitnehmer zuvor vorbehaltlos und endgültig abgelehnt und damit unverständlich zu erkennen gegeben hat, das Arbeitsverhältnis unter keinen Umständen zu geänderten Arbeitsbedingungen fortzusetzen. Dafür trägt der Arbeitgeber aber die Darlegungs- und Beweislast.

Altersdiskriminierung – Fingerte Testbewerbung

Ein Arbeitnehmer bewarb sich unter Angabe seines Alters (50 Jahre) auf die vom Arbeitgeber ausgeschriebene Stelle als Service-Ingenieur. Er verfügte über die nach der Ausschreibung notwendigen Kenntnisse, obwohl einige der geforderten Praxiserfahrungen bereits mehrere Jahre zurücklagen. Zusätzlich zu dieser Bewerbung sandte der Arbeitnehmer noch eine Testbewerbung an den Arbeitgeber. In ihr gab er sich als eine um 18 Jahre jüngere Person mit dem geforderten Eignungsprofil aus. Die Bewerbungsunterlagen hatte er mit entsprechend fingierten Unterlagen versehen. Auf die Testbewerbung hin wurde der Kläger zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, das er aber umgehend absagte. Auf seine richtige Bewerbung hin erhielt er eine Absage. Sein Antrag auf Zahlung einer Entschädigung wegen Altersdiskriminierung blieb vor dem LAG Schleswig-Holstein (09.04.2014 – 3 Sa 401/13) ohne Erfolg. Nach Auffassung der Kammer reicht es nicht aus, allein auf das Bestehen eines Altersunterschiedes abzustellen. Andere auf das Bestehen einer Diskriminierung hin deutende Indizien hatte der Arbeitnehmer nicht dargelegt. Soweit er auf die Testbewerbung hinwies, räumte die Kammer ein, dass inszenierte Testverfahren zwar nach dem Gesetz zulässig sind, allerdings müssen sie einen konkreten Auslöser haben und dürfen vor allem nicht rechtsmißbräuchlich sein. Beides erachtete das Gericht als zweifelhaft, stellte jedoch letztlich darauf ab, dass sich der Arbeitgeber, sofern er hinreichend Raum für eine andere Auswahlentscheidung hat, nicht der Vermutung einer Altersdiskriminierung aussetzt.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de